

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Juni 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 118) Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten;
- 119) Unterstützungsgesuche auswärtiger Kirchgemeinden;
- 120) Herbstvorführung der Bethelfilme;
- 121) Kollekten-Verzeichnis Juli bis September 1926;
- 122) Kollekten für die kirchliche Pressearbeit;
- 123) Abgabe aus dem Ertrage der Kirchenkonzerte;
- 124) Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern;
- 125) Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten;
- 126) Mäntel und Mützen für Chorknaben;
- 127) Kirchenbuchauszüge;
- 128) Apologetische Abteilung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission;
- 129) Schriften;
- 130) Geschenk;
- 131) Honorare;

II. Personalien: (132) bis (135).

I. Bekanntmachungen.

118) G.-Nr. I. 2286.

Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren von den stattgehabten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten Kenntnis mit dem Anheingeben, die Kirchgemeinderäte über diese Verhandlungen in Kenntnis zu setzen und ihr Interesse dafür zu gewinnen. Es wird sich empfehlen, dabei zugleich die Aufmerksamkeit der Kirchenältesten auf die Teilnahme der Konfirmanden an Vergnügungen zu lenken und ihre Hilfe dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Teilnahme der Konfirmanden an Vergnügungen wieder mehr eingeschränkt wird. Die Erkenntnis, daß die Teilnahme der Kinder an den Vergnügungen der Erwachsenen untunlich, wenn nicht gefährlich, ist, setzt sich wieder durch. Auch die Wohlfahrts- bzw. Jugendämter beginnen, ihre Aufmerksamkeit dieser Gefahr zuzuwenden. Es ist daher jetzt der gegebene Zeitpunkt, mit Hilfe der Kirchenältesten das Gewissen der Gemeindeglieder auf diesem Gebiete zu schärfen.

Als Material für solche Besprechungen folgt:

- I. Der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten.
- II. Ein Auszug aus der Begründung dieses vom Reichsminister des Innern

dem Reichstage vorgelegten und von diesem dem Ausschuss für Jugendschutz und Jugendpflege überwiesenen Entwurfs.

III. Die Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu dem Gesetzesentwurf.

I. Der Gesetzesentwurf.

§ 1.

Für bestimmte öffentliche oder nichtöffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art oder für solche Veranstaltungen eines bestimmten Unternehmens kann durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten ist. Die Anordnung kann auf den Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen, die das Ende des schulpflichtigen Alters nicht überschritten haben, beschränkt werden.

In gleicher Weise kann die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren, die das Ende des schulpflichtigen Alters überschritten haben, bei bestimmten öffentlichen oder nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen oder bei Lichtspielaufnahmen eines bestimmten Unternehmens verboten oder eingeschränkt werden. Andere Minderjährige unter 18 Jahren dürfen bei Lichtspielaufnahmen nicht beschäftigt werden; jedoch können Ausnahmen zugelassen werden, wenn weder von dem Gegenstande der Aufnahme noch von der Tätigkeit des Minderjährigen oder von den Betriebseinrichtungen eine Schädigung für ihn in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht zu befürchten ist.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf verheiratete oder verheiratet gewesene Frauen keine Anwendung.

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 953) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26), das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) und § 33 c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bleiben unberührt.

§ 2.

Das Jugendamt, in dessen Bezirk die Veranstaltung oder die Lichtspielaufnahme stattfindet oder die auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) an seine Stelle tretende Amtsstelle soll tunlichst vor Erlaß der Anordnung gehört werden. Diese Stellen könnten den Erlaß einer Anordnung beantragen.

§ 3.

Die oberste Landesbehörde bestimmt die für den Erlaß der Anordnung (§ 1) zuständige Behörde sowie das Verfahren.

§ 4.

Wer entgegen den Bestimmungen des § 1 oder einer auf Grund des § 1 erlassenen Anordnung Minderjährige zu einer Veranstaltung zuläßt oder bei einer Veranstaltung oder Lichtspielaufnahme beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer

fahrlässig eine dieser Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung von einer Person begangen, die von dem Unternehmer der Veranstaltung oder der Lichtspielaufnahme zur Leitung oder Beaufsichtigung bestellt ist, so trifft die Strafe auch den Unternehmer, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl des Leiters oder der Aufsichtsperson es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 5.

Wer Minderjährige zu einer Veranstaltung mitnimmt, deren Besuch ihnen durch eine auf Grund des § 1 erlassene Anordnung verboten ist, oder wer gestattet oder duldet, daß Minderjährige, hinsichtlich deren ihm die Sorge für die Person zusteht, entgegen den Bestimmungen des § 1 oder einer auf Grund des § 1 erlassenen Anordnung eine Veranstaltung besuchen oder bei einer Veranstaltung oder Lichtspielaufnahme beschäftigt werden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig eine dieser Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer entgegen einer auf Grund des § 1 erlassenen Anordnung eine Veranstaltung besucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Einer Person, die auf Grund von § 4 rechtskräftig verurteilt ist, kann der Betrieb von Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen oder von bestimmten Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen, auch für Erwachsene, von Amts wegen oder auf Antrag des zuständigen (§ 2) Jugendamts untersagt werden. Verfahren und Zuständigkeit regeln sich nach den Bestimmungen, die für die Entziehung der Erlaubnis oder die Zurücknahme des Wandergewerbescheins nach §§ 32, 33 a, 33 b, 33 c, 55 Nr. 4 und 60 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gelten. Soweit eine Erlaubnis oder ein Wandergewerbeschein bisher nicht erforderlich war, regelt die oberste Landesbehörde Verfahren und Zuständigkeit.

Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet; sie kann räumlich begrenzt werden.

Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden können die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verfloßen sind.

§ 8.

Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und darin Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haftstrafe anzudrohen, soweit solche Bestimmungen nicht von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats getroffen werden.

II. Aus der Begründung.

Nach Art. 118 Abs. 2 der Reichsverfassung sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schau-

stellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig. Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur liegt dem Reichsrat bereits vor; ebenso haben die geleisteten Vorarbeiten und Erhebungen die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen oder, wie man im Anschluß an die bestehende Gesetzesterminologie zutreffender sagt, zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten ergeben. Diese Materie, die namentlich, soweit der Besuch von Lustbarkeiten durch Minderjährige in Frage steht, während des Krieges Gegenstand von Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos war, ist jetzt zumeist in den Ländern durch Polizeiverordnungen geregelt, jedoch so zersplittert und lückenhaft, daß der überwiegende Teil der Länder, nämlich Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg, Oldenburg, Anhalt und Lübeck, eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung verlangt haben. Da auch die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung in einer Entschließung vom 15. April 1920 (162. Sitzung, Drucksachen S. 5182) die Reichsregierung ersucht hat, die Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes zu beschleunigen, und im Reichstag ebenfalls der Wunsch nach diesem Gesetze wiederholt geäußert worden ist, sieht sich die Reichsregierung zur Vorlage eines solchen Gesetzes veranlaßt.

Nicht jede einzelne Lustbarkeit soll daraufhin geprüft werden, ob sie für Minderjährige geeignet ist; der zuständigen Behörde soll vielmehr nur die Befugnis eingeräumt werden, eine ihr ungeeignet erscheinende Lustbarkeit für Minderjährige unter 18 Jahren zu verbieten oder den Besuch, oder die Beschäftigung solcher Minderjähriger einzuschränken, also etwa von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen. Damit wird zwar nicht erreicht, daß nur genehmigte und als geeignet anerkannte Lustbarkeiten der Jugend zugänglich sind; es werden eine ganze Reihe von Lustbarkeiten übrigbleiben, die sich für Minderjährige nicht eignen, ohne für sie verboten zu sein. Immerhin hat aber die zuständige Behörde die Möglichkeit, die größten Auswüchse zu beseitigen und die Jugend von Veranstellungen, die ihr offensichtlich zum Schaden gereichen, fernzuhalten, eine Lösung, die vom Standpunkt der Jugendwohlfahrt als vollkommen nicht angesehen werden kann, die aber aus Gründen der Sparsamkeit als die allein mögliche hingenommen werden muß. Eine irgendwie erhebliche Mehrbelastung für die zuständige Behörde entsteht nicht, da diese keine Verpflichtung zum Eingreifen hat, vielmehr nur entsprechend den ihr zur Verfügung stehenden Kräften nach freiem Ermessen von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch machen kann.

Der Entwurf muß weiterhin unter Beachtung dieses Sparsamkeitsgrundsatzes eine Mitwirkung des Jugendamtes bei der Entscheidung über die Zulassung von Minderjährigen vorsehen. Denn das Jugendamt ist nach seinem Aufgabekreis und seiner Zusammensetzung in erster Linie für den Schutz der Jugend vor sittlicher Verwahrlosung verantwortlich und zuständig und kann den Gesichtspunkten, die für die Entscheidung maßgebend sein müssen, am besten Rechnung tragen. Trotzdem erscheint es nicht angängig, dem Jugendamte hier von Reichs wegen die Entscheidung über das Verbot zu übertragen. Denn die Jugendämter werden oft nicht über die erforderlichen Beamten verfügen, und bei der finanziellen Not der Gemeinden wird in der Regel eine Neueinstellung von Beamten nicht möglich sein. Der Entwurf fügt daher eine Mitwirkung des Jugendamtes nur in der Form ein, daß dieses tunlichst vor der Entscheidung gehört werden soll (§ 2). Einen Anhörungszwang vorzusehen, empfiehlt sich nicht, da die Zuziehung des Jugend-

amts manchmal nur die Entscheidung verzögern und das Verfahren schwerfällig gestalten würde. Ferner ist dem Jugendamt das Recht eingeräumt, Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zu stellen und auf diese Weise auf hervorgetretene Mißstände aufmerksam zu machen. Hierdurch erscheint in genügender Weise die Mitwirkung des Jugendamtes gesichert, ohne daß ihm eine solche zur Pflicht gemacht wird und ihm Kosten zu entstehen brauchen.

III. Eingabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an den Deutschen Reichstag.

1. Im Hinblick auf die der physischen und psychischen Gesundheit der Jugend aus der Teilnahme an gewissen Lustbarkeiten und aus der Beschäftigung im Lichtspielgewerbe drohende Gefahr begrüßt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß den Gesetzentwurf im allgemeinen als eine notwendige und zeitgemäße Maßnahme, die zu dem Heranwachsen eines gesunden, kraftvollen, neuen Geschlechtes helfen soll.

2. Soll das Gesetz diese erstrebte Wirkung haben, so wird seine Anwendung da, wo es den Behörden notwendig erscheint, pflichtmäßig zu erfolgen haben. Dem widerspricht es, wenn im § 1 Abs. 1 Satz 1 seine Anwendung als eine „Ramm“-Vorschrift hingestellt und so eine nach jeder Richtung hin bedenkliche Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit geschaffen wird.

Wenn in demselben § 1 neben dem Besuch von Lustbarkeiten auch die Beschäftigung bei Lichtspielaufnahmen in den Rahmen des Gesetzes einbezogen wird, so wird die Frage, ob die Verbindung zweier so verschiedener Gegenstände sich an dieser Stelle empfiehlt, aus der Praxis heraus zu beantworten sein. Die Meinungen kirchlicher Kreise gehen in diesem Punkte auseinander. Einmütig ist man aber in dem ohne weiteres erklärlichen Wunsche, daß zwischen den in § 1 letzter Absatz angeführten anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen (von denen diejenigen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 gerade gegenwärtig auch der Beratung im 9. Ausschuß des Deutschen Reichstags unterliegen), und den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs eine harmonische Übereinstimmung gewahrt werden müsse.

3. In voller Würdigung der in der Begründung des Gesetzentwurfs gegebenen Ausführungen über die gebotene Sparsamkeit und die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Durchführung des Gesetzes gibt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß der Erwartung Ausdruck, daß die Heranziehung des Jugendamtes, die nach § 2 „tunlichst“ zu geschehen hat, die gewöhnliche Regel bilden soll.

4. Die Straffsetzung in § 6 richtet sich gegen Jugendliche. Wenn angenommen werden müßte, daß hiernach etwa eine polizeiliche Behörde, ohne Verbindung mit dem Jugendamt und Jugendgericht, und ohne die hier angebrachten erzieherischen Gesichtspunkte anwenden zu können, einen Jugendlichen zu Geld- und Haftstrafe verurteilen muß, so würde dieser Paragraph Bedenken begegnen und einer Ergänzung zum mindesten in dem Sinne bedürfen, daß an die Stelle der Geld- und Haftstrafen geeignetenfalls erzieherische Maßnahmen treten dürfen.

5. Zu diesen erzieherischen Maßnahmen wird die Schule oder das Jugendamt heranzuziehen sein. Es sei ausdrücklich erklärt, daß auch die evangelischen Organisationen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt, ebenso die evangelischen

Anstalten und Vereine zu einer solchen Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes sämtlich bereit sind.

Von dem lebhaften Wunsche erfüllt, daß es gelingen möge, für das bedeutame Gesetz eine Form zu finden, die seine segensreiche Wirkung sichert, bitte ich, diese Ausführungen bei der Feststellung des Wortlauts berücksichtigen zu wollen.

Der Präsident.

In Vertretung: gez. D u s k e.

Weiteres Material bietet die Nr. 10/1925 (Oktober-Nummer) der Evangelischen Jugendhilfe, Zeitschrift für evangelische Rettungs- und Erziehungsarbeit, Herausgeber Pastor Beutel, Berlin. Verlag des Eckartshauses in Eckartsberga in Thüringen.

Schwerin, den 28. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

119) G.-Nr. I. 2422.

Unterstützungsgesuche auswärtiger Kirchgemeinden.

Seit einiger Zeit hat sich in einzelnen Landeskirchen der Mißstand bemerkbar gemacht, daß aus anderen Kirchengebieten Gesuche um Unterstützung für kirchliche Bauten oder sonstige Zwecke an die Pfarrämter und Kirchgemeinden gerichtet werden. Die Berücksichtigung solcher Gesuche liegt durchweg nicht im Interesse der eigenen Landeskirche, die selbst mit mancherlei finanziellen Nöten in ihrem Gebiete zu kämpfen hat. Es wird daher auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hierdurch angeordnet, daß

1. in der Regel keine Unterstützungsgesuche von den Kirchgemeinden über die Grenzen der Landeskirche hinaus versandt werden,
2. in Ausnahmefällen zur Versendung derartiger Gesuche die Genehmigung des Oberkirchenrats eingeholt wird, welcher sich dann nach Befinden mit den obersten Kirchenbehörden der betreffenden Kirchengebiete verständigen wird,
3. Gesuche aus fremden Kirchengebieten nicht ohne Einverständnis des Oberkirchenrats berücksichtigt werden.

Schwerin, den 5. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m c e

120) G.-Nr. I. 2305.

Herbstvorführung der Bethel-Filme.

Für die Vorführung des Bethel-Films im Herbst d. J. liegen bereits soviel Anmeldungen vor, daß 45 Abende besetzt sind. Es würde möglich sein, noch eine beschränkte Anzahl von Anmeldungen zu berücksichtigen. Unter Hinweis auf Punkt 5 der Verfügung vom 8. Januar d. J. — G.-Nr. I. 609 im Kirchlichen

Amtsblatt Nr. 3 — hält der Oberkirchenrat es bei der großen Zahl der bereits vorliegenden Anmeldungen für tunlich, den Schlußtermin für die Anmeldungen zur Herbstvorführung auf den 15. Juli d. Js. anzusetzen, damit der Reiseplan rechtzeitig aufgestellt und die Antragsteller im Laufe des Monats August benachrichtigt werden können. Es sind demnach etwaige Anmeldungen, zu denen die Formulare von der Registratur des Oberkirchenrats angefordert werden können, bis zum 15. Juli d. Js. hierher einzureichen. Auf den Formularen ist außer den vorgedruckten Fragen zu bemerken, ob die Vorführung des I., II. oder III. Teils gewünscht wird und an wieviel Abenden Vorführungen beantragt werden. Da die Berücksichtigung nach der Reihe des Eingangs der Meldungen erfolgen muß, so empfiehlt es sich, die Anmeldung baldigst vorzunehmen, da nur in beschränkter Anzahl noch Abende für die Vorführung zur Verfügung stehen. Alle bisher eingegangenen Meldungen sind berücksichtigt. Änderungen der eingegangenen Meldungen sind ebenfalls bis zum angegebenen Termin vorzunehmen.

Schwerin, den 1. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

121) G.-Nr. I. 2456.

Kollekten-Verzeichnis für das Vierteljahr Juli bis September 1926.

Für das Vierteljahr Juli bis September 1926 werden folgende allgemeine Kirchenkollekten hierdurch angeordnet:

1. Für den 6. Sonntag nach Trin., den 11. Juli: für die kirchliche Pressearbeit. Der Ertrag ist an die Landeskirchenkasse abzuliefern.
2. Für den 8. Sonntag nach Trin., den 25. Juli: für die Auswanderer-Mission. Der Ertrag ist an die Landeskirchenkasse abzuliefern.
3. Für den 10. Sonntag nach Trin., den 8. August: für die Judenmission. Der Ertrag ist abzuliefern an Pastor Schliemann in Herzfeld. Postscheckkonto Hamburg 14 884.
4. Für den 13. Sonntag nach Trin., den 29. August: für die Marienschule in Ludwigslust. Der Ertrag ist dorthin abzuliefern. Postscheckkonto Hamburg 22 035.
5. Für den 15. Sonntag nach Trin., den 12. September: für die Schriftenmission. Der Ertrag ist an Pastor Rohrdanz, Schwerin, abzuliefern. Postscheckkonto Hamburg 65 252.
6. Für den 17. Sonntag nach Trin., den 26. September: für das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf. Der Ertrag ist dorthin abzuliefern. Postscheckkonto Hamburg 35 140.

Schwerin, den 4. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

122) G.-Nr. I. 2648.

Kirchenkollekte für die kirchliche Pressearbeit.

Wir brauchen ein ausgebreitetes kirchliches Schrifttum, um einerseits fernstehende Kreise auch auf diese Weise mit dem gedruckten Worte zu erreichen, um aber andererseits die Gemeinden gegenüber dem von allen Seiten andringenden Kampfe zusammenzuhalten und in ihnen das kirchliche Bewußtsein zu wecken und zu fördern. Die Wirkung und Reichweite des gedruckten Wortes darf gerade heute nicht unterschätzt werden! Insbesondere ist es ein Erfordernis der Gegenwart, in unserer Tagespresse die Interessen unserer Landeskirche mit allem Nachdruck mehr als bisher zur Geltung zu bringen. Es ist für die Zukunft unserer Landeskirche von nicht geringer Bedeutung, ob es gelingen wird, auf die öffentliche Meinung (die ja vorwiegend durch die Tagespresse gebildet wird) einen für die Kirche günstigen Einfluß zu gewinnen, zumal die öffentliche Meinung vielfach der Kirche gegnerisch oder gleichgültig gegenübersteht. Es gilt darum, in der Öffentlichkeit das Verständnis für unsere Kirche und ihre Aufgaben zu beleben und zu fördern.

Die für den kirchlichen Pressedienst zur Verfügung stehenden Mittel reichen für eine wirkungsvolle Versorgung der Tagespresse mit Artikeln und Nachrichten im Sinne und zum Nutzen unserer Landeskirche nicht aus. Es ergeht darum an alle Gemeindeglieder die dringende Bitte, durch freudige Beteiligung an der am 6. Sonntag nach Trinitatis (11. Juli) für den landeskirchlichen Pressedienst einzusammelnden Kirchenkollekte zur Schaffung der erforderlichen Mittel beizutragen.

Zur Unterstützung dieser Bitte ist Pastor Albrecht (Schwerin) auf Wunsch bereit, in der Woche vor dem 11. Juli Vorträge über kirchliche Pressearbeit zu halten.

Schwerin, den 12. Juni 1926.

123) G.-Nr. I. 2432.

Abgabe aus dem Ertrage der Kirchenkonzerte.

Der Oberkirchenrat erinnert aus gegebener Veranlassung an die genaue Innehaltung der bezüglichen Verfügung vom 3. Dezember 1923, Amtsblatt 1923/19, Seite 227/28, und weist wiederholt darauf hin, daß gemäß Ziffer 3 dieser Verfügung von dem Reinertrage jedes Kirchenkonzerts ein Betrag von fünf v. H. zur Förderung des kirchlichen Musik- und Gesangwesens an die Landeskirchenkasse abzuführen ist, sofern nicht von dieser Bestimmung im Einzelfall ausdrücklich Befreiung erteilt worden ist.

Schwerin, den 4. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

124) G.-Nr. I. 2216.

Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern.

Die Kommission zur Erhaltung der Denkmäler in Schwerin hat sich für die Fahndung nach gestohlenen oder veruntreuten Kunstwerken und Altertümern

zur Verfügung gestellt. Zu ihrer Inanspruchnahme sind alle mecklenburg-schwedischen Behörden und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie deren Unterorgane berechtigt.

Für die praktische Ausführung wird die Kommission ein „Merkblatt, betreffend die besondere Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern“, drucken lassen, das den Berechtigten zugesandt werden soll, und vorkommendenfalls unter gleichzeitiger Anzeige von dem Oberkirchenrat anzufordern ist.

Schwerin, den 18. Mai 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

125) G.-Nr. I. 2421.

Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine in Nr. 19 d. Jz. des „Tarif- und Verkehrs-Anzeigers für den Personen-, Gepäc- und Expressgutverkehr der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der deutschen Privateisenbahnen (ZVL. III)“ enthaltene Bekanntmachung, betr. Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten, bekannt:

Nr. 195 Sfd. 600. **Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäctarif, Teil I.** — Bf. 7 (13/1926.) — Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1926 wird für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten gemäß Allg. Ausf.-Best. CVII, Ziffer 13 des vorgenannten Tarifs zu § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung von $33\frac{1}{3}$ auf 50 v. H. erhöht. Für jeden Teilnehmer an Jugendpflegefahrten ist mithin künftig der halbe Fahrpreis zu erheben. Im übrigen gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. — (RVD. Berlin 9 V 6/53 v. 28. 4. 26.)

Schwerin, den 4. Juni 1926.

126) G.-Nr. II. 1702.

Mäntel und Mützen für Chorknaben.

15 Mäntel und Mützen für Chorknaben, aus schwarzem Tuch gefertigt und gut erhalten, können abgegeben werden, da sie nach Eingehen des Knabenchors in der betreffenden Gemeinde nicht mehr gebraucht werden. Sollte eine Gemeinde Verwendung für diese Mäntel und Mützen haben, so ersucht der Oberkirchenrat um möglichst umgehende Mitteilung.

Bei dieser Gelegenheit macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, darauf zu achten, ob auch in andern Gemeinden Chormäntel vorhanden sind, die nicht mehr gebraucht werden. In diesem Falle sieht der Oberkirchenrat einem Bericht über die Zahl der vorhandenen Mäntel entgegen, damit auch sie verkauft werden, bevor sie unbrauchbar geworden sind.

Schwerin, den 28. Mai 1926.

127) G.-Nr. I. 2317.

Kirchenbuchsauszüge.

Die Herren Pastoren werden ersucht, in den Kirchenbüchern Nachforschungen darüber anzustellen,

wo und wann der am 28. Mai 1802 zu Sildemow bei Rostock geborene Gustav Heinrich Friedrich Westphal getraut und wo und wann er gestorben ist.

Der Oberkirchenrat ersucht um Mitteilung, falls die angestellten Nachforschungen Anhaltspunkte ergeben haben, um sodann das Weitere zu veranlassen.
Schwerin, den 27. Mai 1926.

128) G.-Nr. I. 2589.

Apologetische Abteilung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission.

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, daß die Apologetische Abteilung des Central-Ausschusses für Innere Mission (Apologetische Centrale) am 1. August in das evangelische Johannisstift bei Spandau übersiedelt. Ihr Verhältnis zum Central-Ausschuß bleibt dadurch unberührt.

Ihr Organ, „Wort und Tat“, erscheint künftig als selbständige Zeitschrift vierteljährlich im Wichern-Verlage, Berlin-Dahlem. Bezugspreis des Heftes 0,75 M im Abonnement, einzeln 0,80 M.

Schwerin, den 16. Juni 1926.

129) G.-Nr. I. 2455.

Gefangenenfürsorge.

Der Oberkirchenrat macht diejenigen Herren Pastoren, denen die Seelsorge an Gefängnissen obliegt, auf die von Pastor Dr. H. Seyfarth in Hamburg 22, Bürgerstr. 21, herausgegebenen „Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ empfehlend aufmerksam. Der Bezugspreis beträgt für das Jahr 4 M. Bestellungen sind an die oben angegebene Adresse zu richten.

Schwerin, den 10. Juni 1926.

130) G.-Nr. III. 2489.

Geschenk.

Frau Domänenpächter B a d e, Hohen-Pritz, schenkte der Kirche daselbst eine Altarbibel.

Schwerin, den 2. Juni 1926.

131) G.-Nr. I. 2649.

Honorare.

Die Herren Pastoren wollen vom 1. Juli d. J. ab über die eingegangenen Honorare genau Buch führen.

Schwerin, den 19. Juni 1926.

II. Personalien.

132) G.-Nr. II. 1750.

Der Pastor Schulz in Rövershagen ist am 27. d. Mts. heimgerufen.
Schwerin, den 31. Mai 1926.

133) G.-Nr. II. 1757.

Der Pastor Barge in Grebesmühlen ist am 30. Mai d. Js. heimgerufen.
Schwerin, den 3. Juni 1926.

134) G.-Nr. II. 1780.

Der Pastor Petersen zu Haffsurth a. Main ist am Sonntag Trinitatis,
dem 30. Mai d. Js., durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Wittenburg gewählt.
Schwerin, den 3. Juni 1926.

135) G.-Nr. I. 2539.

Für den emer. Propst Gronow, Waren, ist der Pastor Bitense zu Jabel
zum Propst für den Warener Zirkel bestellt.
Schwerin, den 15. Juni 1926.

Seite 106

(leer)